Stellungnahme zur Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1969 des Bundesrates und der Verfügung vom 24. Dezember 1969 des EMD über das militärische Kontrollwesen gemäss Vorschlägen des EMD vom 8. März 1976

Nachfolgende Stellungnahme erfolgt unter Vorbehalt des Ergebnisses der Prüfung durch die Generalstabsabteilung über die Frage der Einsatzfähigkeit der Auslandschweizer im Mobilisationsoder Kriegsfall; sie beschränkt sich im übrigen nicht auf die vom Eidgenössischen Militärdepartement aufgeworfenen Artikel der Verordnung (KV) und der Verfügung über das militärische Kontrollwesen (Vf), sondern wirft alle Punkte auf, die das Politische Departement beschäftigen.

Die Stellungnahme teilt sich in folgende vier Abschnitte ein:

- 1. Formelle Anpassung der militärischen Kontrollvorschriften gemäss Vorschlägen des EMD im Zirkularschreiben vom 8. März 1976 nebst Beilagen;
- 2. Weitere Vorschläge des EPD;
- 3. Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian" des EPD gemäss Bericht vom März 1975;
- 4. Verschiedenes.
- 1. Formelle Anpassung der militärischen Kontrollvorschriften gemäss Vorschlägen des EMD im Zirkularschreiben vom 8. März 1976 nebst Beilagen

Wie Sie im Zirkular richtig erwähnen, wurde die Matrikelkarte vom Bundesrat am 22. Januar 1975 mit Wirkung ab 1. April 1975 abgeschafft. Dies sollte u.E. in allen Artikeln der KV und der Verfügung, wo von der Matrikelkarte mit Einlageblatt die Rede ist, zum Ausdruck kommen; wir verweisen namentlich auf KV Artikel 1 Absatz 2 Bst. d; 11 Absatz 3, 4 und 5; 36; 37 Absatz 1; 45 Absatz 2; 46 Absatz 1 und Artikel 118; Vf Artikel 45 Absatz 1.



Art. 1 Abs. 2 Bst. m KV

Auf den neu vorgeschlagenen Buchstaben m könnte u.E. verzichtet werden, da er mit dem schon bestehenden Buchstaben d verbunden werden könnte, und zwar in folgender Weise:

"lit. d. Die Matrikelkarte mit Einlageblatt, bzw. Erfassungskarte;".

Art. 2 Bst. s KV

Diese Bestimmung sollte ganz aufgehoben werden, nachdem die Matrikelkarte, wie schon erwähnt, vom Bundesrat am 22. Januar 1975 mit Wirkung ab 1. April 1975 abgeschafft worden ist.

Art. 4-8 Vf

Wenn wir die von Ihnen vorgeschlagenen Aenderungen richtig interpretieren, werden inskünftig die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein gleich wie die übrigen Auslandschweizer behandelt; sie werden nur noch meldepflichtig, wenn sie gemäss Art. 21 Abs. 1 ausgehoben und militärisch eingeteilt sind oder Ersatzabgaben schulden. Nur diese haben sich beim Sektionschef in Buchs an- und abzumelden.

Wir begrüssen diese Vereinfachung.

Im übrigen haben wir zu den Vorschlägen des EMD - vorbehältlich unserer nachfolgenden Ausführungen sub Ziff. 2 bis 4 - nichts zu bemerken.

2. Weitere Vorschläge des EPD

Den Kontrollvorschriften liegt generell die Konzeption zugrunde, dass alle Schweizerbürger männlichen Geschlechts, die gemäss Art. 18 BV wehrpflichtig sind, militärisch so erfasst werden sollten, dass sie im Mobilisations- oder Kriegsfalle mobilisiert und unter die Fahnen gerufen werden könnten. In der Vergangenheit hat sich aber in bezug auf die Auslandschweizer herausgestellt, dass diese im Mobilisations- und Kriegsfall nicht unterschiedslos für die schweizerische Armee von Nutzen sind und aufgeboten werden können. Die Frage ist anders zu beantworten, je nachdem ob es sich um ausgebildete und militärisch eingeteilte Auslandschweizer handelt oder um solche, die nie in der schweizerischen Armee Dienst geleistet haben; aber auch bei den ausgebildeten Auslandschweizern sind Unterscheidungen am Platz, je nachdem, wie weit zurück diese Ausbildung ohne nachfolgende WK's liegt.

Die nichtausgebildeten Auslandschweizer sind nach den heutigen Kontrollvorschriften nicht meldepflichtig gemäss Art. 21 KV,

Abs. 1, der bestimmt, dass der Auslandschweizer meldepflichtig ist, sobald er ausgehoben und solange er militärisch eingeteilt ist oder Ersatzabgaben schuldet. Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, sollte bei ihm keine Meldepflicht entstehen; er sollte u.E. nicht etwa von der militärischen Meldepflicht "befreit" werden, sondern diese sollte gar nicht erst entstehen. Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, dass auch keine Eintragung in ein Dienstbüchlein oder in eine "Erfassungskarte" zu erfolgen hat. Eine "Erfassungskarte" für einen nichtmeldepflichtigen Auslandschweizer ist u.E. ein Widerspruch in sich. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass wahrscheinlich tausende von nichtmeldepflichtigen Auslandschweizer, die in den Besitz der "Erfassungskarte" kommen sollten, keine unserer schweizerischen Landessprachen sprechen, so dass dieses Dokument für sie ohnehin gar keinen Informationswert darstellt. Aus allen diesen Gründen sind wir gegen die Einführung der in Aussicht genommenen "Erfassungskarte".

Aus dieser Betrachtungsweise ergibt sich weiter, dass es nicht logisch ist, wenn nichtmeldepflichtige Auslandschweizer bei Eintritt in die Wehrpflicht mittels "Erfassungskarte" von der militärischen Meldepflicht befreit werden und durch Zuwachsanzeige den militärischen Behörden in die Schweiz gemeldet werden (Art. 37 KV Abs. 1).

Dass die bisherige Regelung keinem militärischen Bedürfnis entsprechen kann, scheint u.a. aus Art. 57 Abs. 2 KV hervorzugehen, der vorsieht, dass sogar die ins Ausland beurlaubten Dienstpflichtigen, die den Instruktionsdienst nicht freiwillig leisten, nach zweijähriger ununterbrochener Landesabwesenheit in den Korpskontrollen der Formation, bei der sie eingeteilt sind, gesondert aufzuführen und im Kontrollbestand nicht mehr mitzuzählen sind. Die Tatsache, dass Ausgebildete im Kontrollbestand nicht mehr mitzuzählen sind, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass nichtausgebildete und nichtmeldepflichtige Auslandschweizer für die Landesverteidigung wertlos sind und von der schweizerischen Vertretung der Abteilung für Adjutantur mittels Zuwachsanzeige gemäss Art. 37 Abs. 1 nicht gemeldet werden sollten.

Diese Ueberlegungen gelten für alle nichtmeldepflichtigen, in einem Konsularkreis ständig ansässigen Auslandschweizer. Verlässt aber ein Auslandschweizer diesen Bezirk, um in einen andern zu ziehen oder in die Schweiz zurückzuwandern, könnte ihm allenfalls eine Bestätigung über die bisherige nichtmilitärische Erfassung zuhanden der neuen Vertretung oder der schweizerischen Militärbehörden ausgehändigt werden.

Wir wären dem Militärdepartement sehr zu Dank verpflichtet, wenn es die militärische Behandlung der nichtmeldepflichtigen Auslandschweizer im Lichte vorstehender Ausführungen und im Zusammenhang mit folgenden einschlägigen Artikeln der jetzigen Kontrollverordnung: Art. 1 Abs. 2 lit b und d, Art. 2 Bst. t (neu), Art. 11 Abs. 3, 4 und 5, Art. 21 Abs. 3, Art. 36 Abs. 1,

Art. 37 Abs. 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1, Art. 88 und Art. 118bis (neu) KV, sowie Verfügung Art. 36 Abs. 1 überprüfen würde.

Wir benützen die Gelegenheit, um neben diesen grundsätzlichen Erwägungen noch folgende Bemerkungen zu anderen Artikeln zu machen:

Art. 9 KV

Aus den eingangs gemachten grundsätzlichen Ueberlegungen sollte Abs. 1 wie folgt lauten:

"In der Schweiz wird die Kontrolle über die meldepflichtigen in den Familienregistern eingetragenen Auslandschweizer von der Militärpflichtersatzverwaltung des Heimatkantons geführt." Der zweite Satz wäre zu streichen.

Aus den gleichen Ueberlegungen wäre der Titel III zu ändern und die Worte "... und die wehrpflichtigen ... zu streichen.

Art. 11 Abs. 1 KV + Art. 11 Abs. 2 Vf

Die Auslandschweizer erhalten nur dann ein Dienstbüchlein, wenn sie sich freiwillig für den Militärdienst in der Schweiz melden oder ersatzpflichtig werden.

Ein nicht ausgehobener Auslandschweizer ist auch militärisch nicht eingeteilt; er könnte höchstens noch ersatzpflichtig sein. Hat es einen Sinn, solchen Leuten für die bloss dreimalige Eintragung der Bezahlung des Militärpflichtersatzes ein Dienstbüchlein auszuhändigen? Könnte man hier nicht eine weniger kostspielige Lösung finden?

Art. 18 Ziff. 16 Bst. e KV

Nach dieser Bestimmung ist im Dienstbüchlein die militärische Einteilung und Bezeichnung der aufbietenden Stelle bei Auslandschweizern von der schweizerischen Vertretung, bei der sie angemeldet sind, gestützt auf die Meldung der Militärbehörden in der Schweiz, einzutragen.

Ist es nötig, dass Auslandschweizer, die nach ihrer Ausbildung ins Ausland ziehen und nicht mehr zurückkommen, bis zum erfüllten 50. Altersjahr in der Armee eingeteilt bleiben und jedes Mal bei Wechsel der Heeresklasse usw. über die Vertretung eine Mitteilung erhalten müssen? Diese Frage ist umso berechtigter, als ins Ausland beurlaubte Dienstpflichtige nach Artikel 57 Abs. 1 KV nach zwei Jahren nicht mehr im Kontrollbestand mitgezählt werden.

Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Artikel 62 KV und Artikel 20 Vf, auf den die gleichen Ueberlegungen zutreffen.

Art. 35 KV

Bei dieser Bestimmung möchten wir daran erinnern, dass in den letzten Jahren immer mehr und mehr vornehmlich junge Schweizer als Weltenbummler ins Ausland ziehen und ohne Absicht längeren Verbleibens in einem Konsularkreis von einem Land zum andern wandern. Streng genommen müssen diese Leute sich bei jeder neu zuständigen Vertretung an- und abmelden. Dies bedeutet - angesichts der stets wachsenden Zahl von Weltenbummlern - einen unverhältnismässig grossen Aufwand, ohne dass damit für die militärische Erfassung dieser Leute etwas gewonnen wäre, solange sie sich im Ausland aufhalten.

Die Behandlung dieser Kategorie von Wehrpflichtigen sollte einer gründlichen Ueberprüfung unterzogen werden. Wir stellen uns zwei mögliche Lösungen vor; die eine bestände darin, dass sich nur Weltenbummler, die für länger als sechs Monate in einem Konsularkreis bleiben, anmelden müssten. Die andere Lösung könnte jener sinngemäss angepasst werden, die für die Matrosen auf Schiffen schweizerischer Rheintransportunternehmen und Hochseeschiffen schweizerischer Seetransportunternehmen getroffen worden ist. Darnach könnten sich Weltenbummler, die sich nirgends für längere Zeit im Ausland aufhalten wollen, bei ihrem letzten Wohnort abmelden, Auslandurlaub verlangen, müssten aber diesen spätestens nach zwei Jahren wieder erneuern; sie hätten selber für den notwendigen Kontakt mit dem zuständigen Kreiskommando zu sorgen.

Dieser Vorschlag hätte eine grosse Vereinfachung der administrativen Umtriebe zur Folge; bei seiner Verwirklichung wäre der Satz: "Eine definitive Wohnsitznahme ist für die Entgegennahme der Anmeldung nicht erforderlich" zu streichen.

Art. 45 Abs. 2 erster Satz KV

Die Regelung für stellungs- und wehrpflichtige Auslandschweizer bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz ist immer
noch nicht befriedigend. Die Befreiung von der Anmeldepflicht bei
einem Aufenthalt, der nicht mehr als ein Monat dauert, ist u.E.
immer noch zu kurz. Hunderte und tausende von Auslandschweizern
kommen für mehr als einen Monat in die Schweiz, ohne dass sie
sich - meistens aus Unkenntnis - um diese Vorschrift kümmern würden.
Da der Vorschrift praktisch keine Nachachtung verschafft werden
kann, ist sie u.E. den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Wir möchten daher vorschlagen, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 beizubehalten, aber den Nachsatz "sofern dieser Aufenthalt nicht mehr

als einen Monat dauert" und Absatz 2-4 zu streichen. Solange ein Auslandschweizer im Ausland angemeldet bleibt und dort seinen Wohnsitz beibehält, ist nicht einzusehen, warum er sich mit dem Kreiskommando in Verbindung zu setzen hat. Nach zwei bis drei Monaten dürfte ohnehin der Grossteil von derart vorübergehend in der Schweiz sich aufhaltenden Auslandschweizern nicht mehr in der Schweiz sein.

Art. 110 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 Bst. b, Art. 112 Abs. 2 Bst. b und Art. 114 Abs. 2 Bst. b

Die schweizerischen Vertretungen sind für die Ausfällung von Strafen in den Fällen von Art. 102 (betreffend Dienstbüchlein) und Art. 103 Bst. c (neu) (notwendige Verbindung bei Wohnortswechsel mit dem Sektionschef), Bst. i (Nichtanmeldung bzw. Abmeldung bei den schweizerischen Vertretungen) und Bst. k (Nichtmeldung der neuen Wohnadresse innerhalb des Konsularbezirkes) sowie Art. 105 (Nichtbefolgung von Aufforderungen) zuständig. Diese können bestehen in Bussen bis zu Fr. 100.-, im Rückfall bis zu Fr. 200.- oder in Arrest bis zu 10 Tagen.

Es ist u.W. bis heute praktisch kaum vorgekommen, dass die schweizerischen Vertretungen im Ausland Strafen, geschweige denn Arreststrafen, ausgefällt haben. Diese könnten ohnehin nicht durchgesetzt werden. Bei fast 200 Vertretungen im Ausland wäre zudem für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen gar keine Gewähr geboten; dafür wären die hierfür zuständigen Beamten fachlich gar nicht legitimiert. Der Umstand, dass die Strafen in Tat und Wahrheit nicht erzwungen werden können und zudem gemäss Art. 117 in zwei Jahren verjähren, zieht nur die Autorität des Staates ins Lächerliche. Zudem verlieren Arreststrafen, die nicht verbüsst werden müssen, jeden erzieherischen Wert. Eine derartige Massnahme widerspricht Sinn und Zweck dieser Institution. Die Strafkompetenz der Vertretungen ist eine blosse Vorschrift auf dem Papier.

Wir schlagen deshalb vor, den schweizerischen Vertretungen keine Strafkompetenzen mehr einzuräumen und die Art. 110 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 Bst. b, Art. 112 Abs. 2 Bst. b und Art. 114 Abs. 2 Bst. b entsprechend zu ändern.

Dagegen wäre das Politische Departement damit einverstanden, wenn den Vertretungen ein Antragsrecht gegenüber der Abteilung für Adjutantur eingeräumt würde. Eine solche Massnahme würde für die im Ausland zu ergreifenden Schritte als Druckmittel vollkommen genügen.

Art. 118 Abs. 3, 4 und 5

Nachdem es sich hier um Uebergangsbestimmungen handelt, fragen wir uns, inwieweit diese Absätze heute nicht gestrichen werden könnten.

3. Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Florian"

Am 30. April 1975 hat der Bundesrat vom Bericht der Arbeitsgruppe "Florian" des EPD vom März 1975 Kenntnis genommen und das Departement beauftragt, im Sinne der Empfehlungen die notwendigen Massnahmen und Schritte einzuleiten.

In diesem Bericht befasste sich die Arbeitsgruppe u.a. auch mit dem militärischen Kontrollwesen (Seite 29 lit. b). Ohne sich angesichts der Vielfalt der von ihr zu behandelnden Fragen zu Einzelheiten äussern zu können - dies wäre Sache von Spezialisten gewesen - empfahl die Arbeitsgruppe, "die Abschaffung der Militärkontrolle bei den Vertretungen und deren Uebertragung auf die Behörde in der Schweiz, die den Auslandurlaub erteilt. Das Dienstbüchlein des Militärbeurlaubten kann bei der Heimatbehörde verbleiben."

Der Arbeitsgruppe schwebten namentlich zwei Gruppen von Auslandschweizern vor: Die kleinere Gruppe von Auslandschweizern, die für die Schweizer Armee allenfalls noch von einem gewissen Nutzen im Mobilisations- und Kriegsfall sind, weil es sich dabei um die ausgebildeten und eingeteilten Auslandschweizer handelt, die ins Ausland gingen; die zweite Gruppe - sie ist ohne Zweifel die grössere - jener Auslandschweizer, die nie mit der schweizerischen Armee in Berührung gekommen ist. Die letztere Gruppe sollte demnach auch von jeder militärischen Erfassung ausgenommen bleiben.

Bei der ersteren Gruppe, die hier noch allein interessiert (angesichts unserer Vorschläge sub Ziff. 2), handelt es sich, wie schon gesagt, um Leute, die ins Ausland ziehen. Könnten diese nun nicht beispielsweise gleich behandelt werden wie die Auslandurlauber auf schweizerischen Hochseeschiffen? Diese bleiben in der Schweiz militärisch angemeldet und bekommen von hier aus einen Auslandurlaub. Sie haben sich in der Schweiz zurückzumelden, worauf sie wiederum wie Inlandschweizer militärisch erfasst werden.

Eine analoge Regelung wäre für die Auslandschweizer denkbar, die meldepflichtig sind. Sie hätten ihre Auswanderung den militärisch zuständigen Stellen des letzten Wohnsitzes oder des Heimatkantons zu melden. Der Auslandurlaub würde ebenfalls für die Dauer des Auslandaufenthaltes erteilt. Allfällige Korrespondenz spielte sich in erster Linie zwischen dem Dienstpflichtigen und den militärischen zuständigen Stellen des letzten Wohnortes oder des Heimatkantons in der Schweiz ab. Die Vertretungen im Ausland wären nur noch in Ausnahmefällen einzuschalten, z.B. für Nachforschungen usw.

Wir sind uns bewusst, dass diese Vorschläge einer gründlichen Ueberprüfung bedürfen, da sie eine grundsätzliche Aenderung der bisherigen Ordnung zur Folge haben. Wir sind gerne bereit, die Modalitäten hierüber mit Ihnen zu erörtern.

4. Verschiedenes

Art. 18 Ziff. 25 KV

Hier möchten wir nur darauf aufmerksam machen, dass mit der Revision der Militärstrafgerichtsordnung unter Umständen auch Bezeichnungen wie z.B. der Name "Grossrichter" des Militärgerichtes geändert werden dürften.

Art. 56 Bst. g KV

Auch hier dürften die zitierten Artikel des Militärstrafgesetzes nach seiner Revision ändern.

Art. 72, dritte Zeile (neu) KV

"... für von den Kantonen <u>verwaltete</u> Offiziere oder Dienstpflichtige oder Hilfsdienstpflichtige ..." ist redaktionell noch verbesserungsfähig.